

Statuten Familienverein Birr

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienverein Birr“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Birr. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein:

- führt die Spielgruppe Birrebäumli in Birr
- ist eine Kontaktstelle für alle Familien in der Gemeinde Birr
- fördert die Zusammenarbeit mit Kindergarten, Schule und Gemeinde
- ist ein Forum für neue Ideen und Impulse und bezweckt die Mitgestaltung des Dorflebens
- unterstützt, organisiert und fördert Einrichtungen und Anlässe für Familien und Interessierte

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus der Führung der Spielgruppe Birrebäumli
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder und Spielgruppenleiterinnen sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person, die den unter Ziffer 2 festgelegten Zweck zu unterstützen gewillt ist, kann jederzeit Mitglied werden. Unterschieden wird zwischen Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder sind Mitglieder die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, bei Veranstaltungen/ Sitzungen/Events organisieren, mithelfen oder konsumieren. Aktivmitglieder sind alle Eltern, sobald sie ihre Kinder in die Spielgruppe Birrebäumli angemeldet haben und die Spielgruppe nutzen, sowie den Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche sich mit dem Verein solidarisieren und ihn unterstützen und fördern möchten, aber sich nicht aktiv im Verein beteiligen. Sie unterstützen den Verein ideell, oder finanziell. Die Höhe und Periodizität der finanziellen Unterstützung wählen sie selber, weshalb sie vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit sind. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

4.2 Aufnahme

Aufnahmegesuche können mittels schriftlichem Beitritts-gesuch gestellt werden, über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt der Aktivmitglieder erfolgt, sobald der Jahresbeitrag einbezahlt wurde. Wer dem Familienverein Birr beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten.

4.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres.

4.3 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Ein Austritt befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung von fällig gewordenen Mitgliederbeiträgen. Der Austritt der Eltern der Spielgruppenkinder erfolgt automatisch, wenn nach dem Austritt des Kindes aus der Spielgruppe die Eltern nicht weiterhin als Aktiv- oder Passivmitglied im Verein bestehen bleiben wollen.

4.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe (z.B. bei Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages etc.) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die Vereinsversammlung weiterziehen.

5. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

5.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die jährliche Generalversammlung wird vom Vorstand im Herbst einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder von mind. 1/5 der Mitglieder einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Aktiv-/Passivmitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Unentziehbare Kompetenzen der Generalversammlung:

- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren/Revisorinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Vornahme von Statutenänderungen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Aktivmitglied hat 1 Stimme in der Generalversammlung. Familien und Ehepaare haben max. 1 Stimme.

Passivmitglieder haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereines benötigen eine 2/3-Mehrheit für einen Beschluss.

Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vorhanden:

- Präsidium
- Aktuariat
- Finanzen
- Personelles
- Öffentlichkeitsarbeit

Es können, falls vorhanden bis zu 4 Mitglieder in den Beisitz gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, eine Ressortkumulation ist möglich.

Aufgaben des Vorstandes:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse
- Führung der Spielgruppe Birrebäumli (Verträge mit Personal, Versicherungen, AGB's, Tarife etc.)
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Verwaltung der Finanzen mit Jahresbericht und Jahresbudget
- Korrespondenz und Protokollierung

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitwirkung steht jedem Vereinsmitglied offen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der betreffende Ressortleiter den Stichentscheid.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

5.3 Die Revisionsstelle

Zwei Rechnungsrevisoren/innen haben die Rechnung des Familienvereins Birr, die Bücher und Belege zu prüfen und der Vereinsversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme der Rechnung zu stellen.

Die Revisoren/Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

6. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten Version 2 wurden an der Generalversammlung vom 20. September 2019 genehmigt, lösen die Statuten vom 29. Juli 2019 ab und treten sofort in Kraft.